

Begründung

der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Goddert gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört.

Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen

– werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung bildet das Gemeindegebiet von Goddert eine einheitliche Abrechnungseinheit.

Abrechnungseinheit: Goddert

Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine Aufteilung des Gemeindegebietes in weitere Abrechnungseinheiten erforderlich.

Die Ortsgemeinde Goddert ist durch einen engen räumlichen Bebauungszusammenhang geprägt. Im westlichen Bereich der Gemeinde verläuft die klassifizierte Straße K 136 (Hauptstraße) durch die Ortsgemeinde hindurch. Die K 136 verfügt über zwei Anbindungspunkte (jeweils über die Hauptstraße; Gemeindestraße) mit dem gemeindlichen Straßennetz. Westlich der klassifizierten Straße K 136 verlaufen Bahngleise entlang des äußeren Gemeindegebietes. Weiterhin durchfließt der Bach „Bruchfloß“ die Ortsgemeinde östlich der klassifizierten Straße K 136 von Norden nach Süden. Die Ortsgemeinde wird im Weiteren in alle Himmelsrichtungen durch die angrenzenden Außenbereichsflächen abgegrenzt.

Bei der Entscheidung für die Ortsgemeinde Goddert eine Abrechnungseinheit zu bilden, wurden die oben benannten örtlichen Gegebenheiten unter Beachtung des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG sowie den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung berücksichtigt. Danach wird der bestehende räumliche Zusammenhang innerhalb der Gemeinde regelmäßig nicht durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

In der Folge kann der klassifizierten Straße K 136 keine trennende Wirkung beigemessen werden. Die Straße weist eine ortsübliche Breite auf und verfügt über zwei Anbindungen an die übrigen Gemeindestraßen. Sie kann somit durch Fußgänger unproblematisch überquert werden und bietet auch für Fahrzeuge ausreichende An- und Abfahrtmöglichkeiten im Bereich der Ortslage. Weiterhin ist die K 136 im Bereich des Ortsteils überwiegend zum beiderseitigen Anbau bestimmt. Aufgrund dieser Umstände kann im Sinne des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG von einer Überquerung ohne großen Aufwand ausgegangen werden, mithin der klassifizierten Straße keine trennende Wirkung beigemessen werden. Die östlich der Ortslage verlaufenden Bahngleise entfalten ebenfalls keine trennende Wirkung. Diese liegen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und können in der Folge keine trennende Wirkung

im Rahmen der Entscheidung zur Bildung einer Abrechnungseinheit hervorrufen. Dem Bach „Bruchfloß“ war gleichermaßen keine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG beizumessen. Der Bachlauf ist nur wenige Meter breit und weist keine relevanten Uferbereiche im Sinne von Außenbereichsflächen auf. Auf der vorliegend zu betrachtenden Strecke des Baches von ca. 150 m kann dieser an einer Stelle über eine Brücke überquert werden. Die Brücke weist eine Fahrspur in jede Richtung auf und verfügt zudem über ausgebaute Bürgersteige. Somit ist eine Überquerung des Baches für Fußgänger und Fahrzeuge ohne großen Aufwand möglich und eine topographische Zäsur nicht feststellbar.

Der östlich der Bahngleise gelegene, landwirtschaftliche Betrieb ist dem Außenbereich zuzuordnen und daher in der Folge beitragsrechtlich nicht relevant.